



# Grundsteuer

## Die Zähler-Nenner-Verwirrung

Zähler und Nenner kommen gleich **drei Mal** in der Grundsteuererklärung vor: Bei den **Eigentumsverhältnissen**, der **Flurstücksnummer** und der **wirtschaftlichen Einheit**.

Am einfachsten ist es noch bei den **Eigentumsverhältnissen**: Gehört die Immobilie nicht nur Ihnen allein, sondern zur Hälfte z. B. auch Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin, dann tragen Sie das mit  $\frac{1}{2}$  ein. Also im Feld Zähler eine 1, im Feld Nenner eine 2. Übrigens: Auch wenn die Immobilie beiden gehört, muss nur eine Grundsteuererklärung abgegeben werden.

Die **Flurstücksnummer** besteht normalerweise ebenfalls aus einem Zähler und einem Nenner und sieht z. B. so aus: 94/110. Allerdings hat nicht jede Flurstücksnummer einen Nenner. Besteht sie bei Ihnen nur aus einer Zahl, dann das Feld für den Nenner freilassen.

Es kann sein, dass Ihnen nur ein Teil des Grundstücks gehört, etwa wenn die Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus liegt. Hier geben Zähler und Nenner dann Ihren Anteil an der Grundstücksfläche an, etwa 50/1.000, Sie finden ihn in der Regel im Kaufvertrag. In Ländern mit Bundesmodell und in **Baden-Württemberg** müssen Sie dann anhand des Zählers und Nenners selbst ausrechnen, wie viele Quadratmeter des Gesamtgrundstücks des Mehrfamilienhauses Ihnen gehören.

September / Oktober 2022